

21. Sitzung

des Kreisausschusses

Tag der Sitzung

20.10.2016

ORT DER SITZUNG

Kelheim

VORSITZENDER: Dr. Hubert Faltermeier

ZAHL ALLER AUSSCHUSSMITGLIEDER: 12 Kreisräte (zzgl. Landrat)

**NAMEN DER ANWESENDEN UND
STIMMBERECHTIGTEN KREISRÄTE:**

Willi Dürr, 93351 Painten

Wolfgang Gural, 93326 Abensberg

Andreas Kreitmeier, 84048 Mainburg

Siegfried Lösch, 93339 Riedenburg

Jörg Nowy, 93343 Essing

Josef Reiser, 84048 Mainburg

Peter-Michael Schmalz, 84085 Langquaid

Richard Zieglmeier, 93326 Abensberg

Ursula Brandlmeier, 93333 Neustadt/Donau

Josef Pletl jun., 93309 Kelheim

Vertretung für Herrn Dr. Uwe Brandl

Vertretung für Herrn Dr. Bastian
Bohn

Thomas Schug, 93326 Abensberg

Vertretung für Herrn Thomas
Reimer

FEHLENDE KREISRÄTE:

Dr. Bastian Bohn, 93326 Abensberg

entschuldigt

Dr. Uwe Brandl, 93326 Abensberg

entschuldigt

Thomas Reimer, 93333 Neustadt/Donau

entschuldigt

Karl Zettl, 93333 Neustadt/Donau

entschuldigt

Christian Hanika, 93077 Bad Abbach

Entschuldigt. Vertretung für Herrn
Karl Zettl

SCHRIFTFÜHRER: Geschäftsleiter Johann Auer

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

Astrid Heuberger, Johann Auer, Reinhard Schmidbauer, Heinz Müller

Dagmar Reich Goldberg-Klinik Kelheim GmbH

Als Gast anwesend:

Kreisrat Fritz Mathes und Kreisrat Werner Reichl

BESCHLUSSFÄHIGKEIT NACH ART. 41 ABS. 2 LKRO WAR GEGEBEN.

Die Sitzung war öffentlich - nicht öffentlich

1. Goldberg-Klinik Kelheim;
Beweissicherungsverfahren B-Bau
2. Goldberg-Klinik Kelheim;
Fördermittelrückzahlung B-Bau
3. Sonstige Kreisangelegenheiten

Niederschrift

über die 21. Sitzung des Kreisausschusses am 20.10.2016, 14:00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamtes Kelheim (Zi. Nr. 22).

Landrat Dr. Faltermeier eröffnet die Sitzung. Gegen die Ladung und die Tagesordnung werden keinerlei Einwendungen erhoben.

Beschluss-Nr. 706: Goldberg-Klinik Kelheim;
Beweissicherungsverfahren B-Bau

Landrat Dr. Faltermeier führt in den Tagesordnungspunkt ein und es erfolgten ausführliche Darlegungen zum Beweissicherungsverfahren.

Der Sachverständige Dr.-Ing. Robert Ascherl, Tragwerksplaner und von der Industrie- und Handelskammer Regensburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, der vom Landgericht Regensburg bestellt wurde, erläutert in seinem Gutachten zunächst das maßgebliche technische Regelwerk für Instandsetzungsmaßnahmen an einer Stahlbetonrippendecke. Dies ist nach den Darstellungen des Sachverständigen die Instandsetzungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, in der die Anforderungen an die Planung von Instandsetzungsmaßnahmen und die zugehörigen Voruntersuchungen aufgeführt sind. Der Sachverständige erläutert dann, die von den Antragsgegnern des selbstständigen Beweisverfahrens durchgeführten Untersuchungen und kommt schließlich zu einer Bewertung der Untersuchungen mit dem Ergebnis, dass die Beteiligten des selbstständigen Beweisverfahrens die Anforderungen an Untersuchungen für die Instandsetzung einer Rippendecke gemäß der Instandsetzungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton eingehalten haben. Dies unter Berücksichtigung der fachlichen Bewertung der durchgeführten Untersuchungen zur Ermittlung des Ist-Zustandes der Rippendecken unter Berücksichtigung der unzureichenden Bestandsdokumentation einerseits, sowie der erschwerten Einsehbarkeit der statisch- und/oder brandschutztechnisch mangelhaften Ausführung der Rippendecken bei der erstmaligen Errichtung andererseits.

Ergebnis des Sachverständigengutachtens ist, dass die Beteiligten des selbstständigen Beweisverfahrens die Anforderungen an die hier einschlägige Instandsetzungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton eingehalten haben. Dies betrifft nicht nur die Antragsgegner des selbstständigen Beweisverfahrens, vielmehr auch den Antragsteller, die Goldberg-Klinik Kelheim GmbH. Alle Beteiligten haben sich damit nach den hier einschlägigen Richtlinien richtig verhalten.

Der Sachverständige erwähnt im Rahmen der Beantwortung der Beweisbeschlussfrage zu 4. („der Zustand der Decken gemäß Ziffer e, f, g, h hätte bei sorgfältiger statischer und brandschutztechnischer Untersuchung der Decken auch im Jahr 2009 festgestellt werden müssen“), dass die Bewertung, ob statische und brandschutztechnische Untersuchungen sorgfältig durchgeführt wurden, eine Rechtsfrage sei, die von ihm als Gerichtssachverständigen nicht beantwortet werden könne. Prof. Dr. Rauch führte aus, dass die Frage, ob die Untersuchungen sorgfältig durchgeführt wurden eine Rechtsfrage ist. In der einschlägigen Richtlinie für die Instandsetzung einer Stahlbeton

Rippendecke des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton findet sich deshalb zwangsläufig kein Hinweis darauf, wann eine Untersuchung als sorgfältig zu bewerten ist. Die juristische Bewertung und rechtliche Antwort hierauf ist, dass eine Untersuchung immer dann sorgfältig und richtig durchgeführt wurde, wenn sie den Anforderungen an die technischen Regelwerke eingehalten hat. Ein Hinweis darauf, dass hier aus besonderen Gründen über die Richtlinie hinausgehende Untersuchungen oder Hinweise veranlasst gewesen wären, ist nicht ersichtlich.

Bei der Wertung des „selbständigen Beweisverfahren“ zum B-Bau ist positiv zu beantworten, dass die seinerzeit durchgeführten Untersuchungen sorgfältig durchgeführt wurden. Aus diesem Grund empfiehlt Prof. Dr. Rauch auf Basis des Ergebnisses des Sachverständigengutachtens in der Fassung von 29.07.2016 das Verfahren zu beenden. Auch gibt es aus Prof. Dr. Rauch's Sicht keine weiteren Fragen, die an den Sachverständigen gestellt werden müssten. Nach dem Ergebnis des selbständigen Beweisverfahrens hat keiner der beteiligten Antragsgegner im Rahmen der Untersuchung im Jahr 2009/2010 Fehler begangen, so dass Schadensersatzansprüche nicht gegeben sind. Prof. Dr. Rauch erläutert, dass das Verfahren als abgeschlossen gilt, wenn keine Fragen formuliert werden. Ob das Gericht hierzu noch einen formalen Beschluss fassen wird, kann nicht abschließend beurteilt werden.

Der Aufsichtsrat der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, der formal zuständig ist, hat am 20.10.2016 einen inhaltlich entsprechend gleichlautenden Beschluss gefasst. Es erging folgender

Beschluss:

1. Der Beschluss des Aufsichtsrates der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH vom 20.10.2016, sich der juristischen Empfehlung und den technischen Feststellungen des selbständigen gerichtlichen Beweisverfahrens anzuschließen und keine weiteren Fragen an den Gutachter Dr. Ascherl zu formulieren, wird bestätigt.
2. Der Beschluss des Aufsichtsrates der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH vom 20.10.2016, sich der juristischen Empfehlung von Rechtsanwalt Prof. Dr. Rauch anzuschließen und keine Schadensersatzverfahren gegen Planer des BA 3 (also Antragsgegner des selbständigen Beweisverfahrens) anzustreben, wird bestätigt.
3. Der Beschluss des Aufsichtsrates der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH vom 20.10.2016, dass gemäß der Erläuterung von Prof. Dr. Rauch das Verfahren „selbständiges Beweisverfahren“ zum B-Bau als beendet gewertet wird, unabhängig, ob hierzu noch eine gesonderte Feststellung des Gerichts erfolgt, wird bestätigt.

Dafür: 12 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 707: Goldberg-Klinik Kelheim;
Fördermittelrückzahlung B-Bau

Landrat Dr. Faltermeier wies zu Beginn der Beratungen auf den Eingang des Rückforderungsbescheides hin. Die Fördermittelbindung ist mit 25 Jahren noch nicht abgelaufen, weshalb der Freistaat Bayern anteilige Rückforderungen stellt.

In der Kreisausschusssitzung vom 21.05.2015 wurden die Fördermittelrückzahlungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Kelheim und der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH bezüglich des B-Baus und die Antragsstellung auf Genehmigung des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts einstimmig beschlossen. Mit Schreiben vom 26.06.2015 hat die Regierung von Niederbayern die Vereinbarung nach Art. 66 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Regierung von Niederbayern hat mit Bescheid vom 22.09.2016, eingegangen am 30.09.2016, den Fördermittelrückzahlungsbetrag auf 2.211.934,59 € festgelegt. Bezüglich der Anrechenbarkeit der örtlichen Beteiligung i. H. v. 340.719,95 € gab es im Vorfeld mehrere Gespräche und Schriftverkehr mit allen Beteiligten (Förderstelle der Regierung von Niederbayern, Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung u. Heimat, Geschäftsführung GBK).

In der Aufsichtsratssitzung der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH vom 09.08.2016 wurde informiert, dass die bisherige Rechtsposition der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, nämlich die geleistete anteilige örtliche Beteiligung gegenzurechnen, auf Grund der Gesetzesbegründung zum Art. 10 b des Finanzausgleichsgesetzes rechtlich seit 01.01.2014 nicht mehr durchsetzbar ist. Bezüglich der weiteren Begründung der Nichtanrechenbarkeit der örtlichen Beteiligung wird auf den mit der Beschlussvorlage mitversandten Fördermittelrückzahlungsbescheid der Regierung von Niederbayern vom 22.09.2016 und auf das ebenfalls mitversandte Schreiben d. Bay. Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 19.09.2016 bzgl. der örtlichen Beteiligung verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH, der formal zuständig ist, hat am 20.10.2016 einen inhaltlich entsprechend gleichlautenden Beschluss gefasst. Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Der Beschluss des Aufsichtsrates der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH v. 20.10.2016, gegen den Bescheid der Regierung von Niederbayern (Fördermittelrückzahlung wegen Abbruch des B-Baus) vom 22.09.2016 keine Rechtsmittel einzulegen, wird bestätigt.
2. Die Forderung des Freistaates Bayern auf Rückzahlung von Fördermitteln (wegen Abbruch des B-Baus der Goldberg-Klinik Kelheim GmbH) i. H. v. 2.211.934,59 € wird anerkannt. Der Betrag wird entsprechend der Rückzahlungsvereinbarung vom 22.05.2015 (GBK, Landkreis Kelheim) an die Goldberg-Klinik Kelheim GmbH bzw. Freistaat Bayern erstattet.

Dafür: 12 Dagegen: 0

Beschluss-Nr. 707_1: Sonstige Kreisangelegenheiten

Kosten der Unterkunft:

Kreisrat Zieglmeier fragt nach der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (KdU). Es liege ein hoher Bedarf vor. Landrat Dr. Faltermeier verwies auf die Haushaltsberatungen. Kreiskämmerer Schmidbauer erläutert die Haushaltsanforderungen des Jobcenters mit den Zahlfällen, der Bundesbeteiligung und der Notwendigkeit des Haushaltsbeschlusses durch den Kreistag. Landrat Dr. Faltermeier ergänzt, dass kein unmittelbarer Zwang bestehe, Plätze stehen zur Verfügung. An der Beratung beteiligten sich die Kreisräte Gural, Schmalz, Dürr und Kreitmeier.

Stromtrassen:

Weiter stellt Kreisrat Zieglmeier Fragen zu den Stromtrassen. Dazu führt Landrat Dr. Faltermeier aus, dass ein konkreter Leitungsverlauf noch nicht bekannt ist und es fraglich ist, ob der Landkreis Kelheim überhaupt betroffen ist.

Die Sitzung war um 14:30 Uhr beendet.

Landrat

Protokollführer

Dr. Faltermeier

Auer